

infobrief 04/10

Mittwoch, 27. Januar 2010

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Ablehnung, Kreditvergabe, Alter, Ungleichbehandlung, AGG, Diskriminierung, Zugang

1 Sachverhalt

Immer wieder kommt es bei Kreditanfragen zu Ablehnungen von Verbrauchern aufgrund ihres Alters, auch wenn sich das Verhalten der Kreditinstitute in den letzten Jahren gewandelt hat. Während vor 10 Jahren noch Kreditanfragen für eine Baufinanzierung und den Kauf von Konsumgütern oft kategorisch für Rentner abgelehnt wurden, sind „junge Rentner“ bei den Kreditinstituten inzwischen auch als Kreditnehmer gerne gesehen. Sichere monatliche Einnahmen aus Rentenzahlungen sind kaum krisenanfällig und garantieren die Sicherheit laufender Zahlungen, während ein Arbeitsplatz bei den Erwerbstätigen heute nicht mehr die Sicherheit bietet, wie in der Vergangenheit angenommen wurde. Zudem sind in den letzten Jahren in Deutschland Hypotheken-Produkte auf den Markt gekommen, die sich speziell an Rentner wenden – zum Beispiel die „Rentenhypothek“ der Hannoverschen Leben und Umkehrhypotheken (Reverse Mortgage Produkte). Insgesamt hat sich die Situation für Rentner bei der Suche nach einem Kredit daher entschärft.

Trotzdem gibt es sowohl bei der Baufinanzierung als auch bei Konsumentenkrediten von den Kreditinstituten weiterhin oft interne absolute Altersgrenzen bei Kreditanfragen. Rentner ab 70 Jahren haben es daher weiterhin schwer, überhaupt noch einen Anbieter zu finden, der ihnen einen Kredit einräumt. An dem Grundproblem hat sich daher nichts geändert.

2 Stellungnahme

Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG), in Kraft getreten am 18.8.2006 und basierend auf mehreren EU-Richtlinien,¹ schreibt vor, dass in Deutschland u.a. niemand aufgrund seines Alters bei Dienstleistungen im Massengeschäft diskriminiert werden darf. Kreditinstitute lehnen die Anwendbarkeit des AGG bei der Kreditvergabe aber in der Regel ab. Trotzdem kommunizieren sie selten offen ihre internen absoluten Altersgrenzen.

¹ Unter anderem der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. Nr. L 373 vom 21/12/2004 S. 37–43).

Die Anwendbarkeit des AGG auf Kreditgeschäfte wird von der Anbieterseite mit Bezug auf einige Stimmen in der Literatur abgelehnt. Zwar fallen „Finanzdienstleistungen“ unter das AGG, das notwendige Kriterium „Massengeschäft“ wird jedoch von Anbieterseite oft verneint. Wie im Folgenden gezeigt wird, lässt sich auch die Position vertreten, dass eine Diskriminierung aufgrund des Alters bei standardisierten Kreditgeschäften von Verbrauchern und Kleinunternehmern gegen das AGG verstößt und damit grundsätzlich unzulässig ist. Es ist insgesamt sehr bedenklich, dass die Kreditvergabe bei Verbrauchern mittels hocheffektiver Standardisierung („Kreditfabriken“) von der Antidiskriminierungs-Richtlinie auf diesem Umweg von der vorherrschenden Literatur vollständig ausgenommen sein soll.

3 Anwendbarkeit des AGG auf Finanzdienstleistungen

Das AGG fasst Vorgaben von mehreren EU-Richtlinien zum Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz, bei Dienstleistungen und allgemein von Frau oder Mann zusammen und geht dabei teilweise über die Vorgaben der EU-Richtlinien hinaus. Eine Diskriminierung aufgrund des Alters darf nicht erfolgen, soweit der sachliche Anwendungsbereich eröffnet ist und keine Ausnahmen gem. §§ 19, 20 AGG vorliegen.

Der sachliche Anwendungsbereich in § 2 Abs. 1 Nr 8 AGG bezieht „Dienstleistungen“ mit ein, soweit sie der „Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.“ Alle Arten von Finanzdienstleistungen und damit auch Kredite, die von Kreditinstituten in der Werbung, im Internet oder durch Filialen angeboten werden, fallen nach allgemeiner Auffassung darunter (Palandt 2010, 69. Aufl., § 2 AGG, Rz. 9; Däubler/Bertzbach AGG Handkommentar 2. Aufl, 2008, § 2 Rz. 55: BT-Ds. 16/1780, S. 32). Die Größe des Anbieterkreises ist dabei unerheblich, soweit das Angebot (bzw. die invitatio ad offerendum) die Privatsphäre des Anbietenden verlassen hat.

Eingeschränkt wird der sachliche Anwendungsbereich aber durch § 19 AGG, der als weitere Voraussetzung für zivilrechtliche Geschäfte ein „Massengeschäft“ verlangt, das ohne „Ansehen der Person“ zustande kommt. Kreditverträge seien, so die vielfach vertretene Meinung, keine „Massengeschäfte“, soweit eine individuelle Prüfung insbesondere über die Bonität des Kunden erfolgt. Damit sei das AGG in der Regel nicht auf Kreditverträge anwendbar (siehe Palandt 2010, 69. Aufl., § 19, Rz. 3 m.w.N.).

Das Ergebnis ist nicht nur aus Verbrauchersicht sehr unbefriedigend,² weil es immer wieder zu Ablehnungen von Kreditanfragen von älteren Menschen allein aufgrund ihres Alters geht, zum Teil ab 55 Jahren, sondern bei einer alternden Gesellschaft die Gruppe der älteren Menschen auch zunimmt. Zudem entzieht sich ein Dienstleistungsbereich vollständig den Vorschriften der Diskriminierung, obwohl die Kreditvergabe im Verbraucherkreditbereich zunehmend nur anhand weniger Kriterien, automatisiert erfolgt, ohne dass es zu einer wirklich individuellen Prüfung kommt. Einen üblichen Konsumentenkredit von bis zu 10.000,- EUR erhält in der Regel jeder, der sich mit einem Personalausweis legitimieren kann und über ein nachweisbares regelmäßiges Einkommen verfügt, das den Lebensunterhalt abdeckt, sowie keine negativen Einträge sowie keine zu hohen Schulden in Schuldnerdateien eingetragen sind.

² Siehe dazu die Stellungnahme des VZBV zum Gesetzgebungsverfahren vom 4.3.2005, A.-Drs. 15(12)435-(38) S. 5 f.

4 Voraussetzung „Massengeschäft“ oder massengeschäftsähnliches Geschäft gem. § 19 AGG

Bei zivilrechtlichen Verträgen muss § 19 AGG zudem das Kriterium des Massengeschäfts oder eines massengeschäftsähnlichen Vertrages erfüllt sein.

§ 19 (1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder
2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben,

ist unzulässig.

Ein reines „Massengeschäft“, wie es § 19 Abs. 1 Nr. 1, 1 Alt. AGG legal definiert, kommt bei der Kreditvergabe aufgrund der üblichen Bonitätsprüfung nicht in Betracht und wäre nur denkbar, wenn keinerlei Prüfung der persönlichen Lebensumstände erfolgen würde, zum Beispiel bei einem Girokonto auf Guthabenbasis oder einem Sparbuch, das grundsätzlich jedem Kunden unabhängig von seinen persönlichen Verhältnissen angeboten wird.

Die zweite Alternative, bei der das Ansehen der Person nur eine nachrangige Bedeutung hat, kann dagegen auf Kreditgeschäfte bezogen werden. Gemeint sind damit Geschäfte, bei denen eine Vielzahl von Geschäften nach einheitlichen Grundsätzen abgewickelt werden (Schürnbrand BKR 2007, 305 (306)) und das Ansehen der Person dabei nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies lässt sich angesichts von „Kreditfabriken“, dessen Begriff die Anbieter geprägt haben, und einem automatisierten Entscheidungsprozess, auf den der einzelne Mitarbeiter in der Beratung oft keinen Einfluss mehr hat, bejahen.

Dafür spricht auch § 19 Abs. 5 S. 3 AGG in Bezug auf Wohnungsanbieter, die schon bei 50 Wohnungen den sachlichen Anwendungsbereich des AGG ausdrücklich eröffnen, weil hier die individuelle Person für den Vermieter in den Hintergrund rückt und das massenähnliche Geschäft den wesentlichen Charakter der Dienstleistung aufmacht. In dieser Regelung manifestiert sich Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des § 19 AGG, so dass die Regelung für Wohnungsvermietung als Leitbild für die Auslegung von massengeschäftsähnlichen Geschäften dienen kann.

Die **Gegenargumente** sind, dass sich die Regelung zur Wohnungsvermietung ausdrücklich nur auf diese Art von Geschäften bezieht und damit nicht auf Kreditverträge anwendbar ist. Zudem wird in der Literatur ausdrücklich auf die Gesetzesbegründung hingewiesen, dass es sich bei Kreditgeschäften regelmäßig nicht um Massengeschäfte handele, weil sie auf einer individuellen Bonitätsprüfung beruhen (BT-Ds. 16/1780, S. 42). Der Rückschluss, dass der Gesetzgeber daher Kreditgeschäfte im Allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des AGG einbeziehen wollte (Schürnbrand BKR 2007, 305), ist aber falsch. Zum einen ist die **Gesetzesbegründung**

/...4

in Bezug auf Kredite insgesamt nicht in sich kongruent (Maier-Reimer NJW 2006, 2577 (2579)), zum anderen wird darin keine klare Aussage über den Willen des Gesetzgebers getroffen, sondern lediglich eine wagen Einschätzung über die Kreditvergabepraxis in Bezug auf die erste Alternative des Massengeschäfts:

„Kreditgeschäfte beruhen meist auf einer individuellen Risikoprüfung. Auch hier wird es sich deshalb regelmäßig nicht um Massengeschäfte handeln. Von der zweiten Alternative werden auch Rechtsgeschäfte erfasst ...“ BT-Ds. 16/1780, S. 42

Inwieweit der Gesetzgeber Kreditgeschäfte unter die zweite Alternative „massengeschäftsähnliche Geschäfte“ fassen wollte, wird im folgenden Absatz nicht mehr erwähnt. Der Bezug auf die BT-Ds. 16/1780 in der Literatur ist daher bei Kreditgeschäften eher irreführend.

Auch die **EU-Richtlinie** selbst zum Verbot der Diskriminierung bei Dienstleistungen³ bieten keine direkte Hilfe bei der Auslegung von § 19 AGG, weil ein Diskriminierungsverbot bei Dienstleistungen aufgrund des Alters darin gar nicht erwähnt wird. Ein europarechtliches Diskriminierungsverbot aufgrund des Alters existiert lediglich in der EU-Richtlinie in Bezug auf die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.⁴ Der deutsche Gesetzgeber geht daher mit dem AGG an vielen Stellen u.a. in Bezug auf das Alter über die Vorgaben der EU-Richtlinien deutlich hinaus. Daher lassen sich aus den EU-Richtlinien keine weitergehenden Vorgaben oder Hilfen ableiten. Die oben genannte Richtlinie zeigt jedoch an anderer Stelle die europarechtliche Intention, die in ihrem Anspruch umfassend ist und zu dem auch der Zugang aller Bürger zu Dienstleistungen gehört:

(Erwägungsgrund Nr. 11) *„Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, **des Alters** oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität sowie die Freizügigkeit.“*

Zudem wird § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG zumindest bezüglich des Geschlechts als europarechtswidrig angesehen (Falke/Rust-Bittner/Rödl AGG-Kommentar § 19 Rz. 30). Als Lösung für dieses Problem in § 19 Abs. 1 AGG wird zwar eine „gespaltene Auslegung“ der nationalen Vorschrift von Schürnbrand angeboten, indem ein Massengeschäft in Bezug auf das Alter bei der Kreditvergabe abgelehnt wird, bei anderen Kriterien wie Geschlecht und Herkunft aber, um europarechtskonform zu sein, gleichzeitig unterstellt wird (BKR 2007, 305 (308)). Dies kann jedoch schon deshalb nicht überzeugen, weil der Gesetzgeber keine Differenzierung bei der Auslegung von § 19 Abs. 1, 1. Alt. AGG wollte. Ob § 19 Abs. 1, 1. Alt. AGG überhaupt europarechtlich Bestand hat, ist daher fraglich. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass bei Bestand der natio-

³ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

⁴ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

/...5

nalen Norm diese von den deutschen Gerichten zumindest einheitlich europarechtskonform ausgelegt wird.

Schürnbrand führt als **weiteres Argument** die Novelle des Verbraucherkreditgeschäfts auf. Mit dem neu eingeführten **Grundsatz der „verantwortlichen Kreditvergabe“** müsse mindestens mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine noch stärkere Einzelprüfung erfolgen (BKR 2007, 305 (307)). Daher komme ein massengeschäftsähnliches Geschäft nicht (mehr) in Betracht. Auch wenn das Verhältnis zwischen „verantwortlicher Kreditvergabe“ und Antidiskriminierung in Zukunft erst noch herausgearbeitet werden muss, erscheint eine pauschale Kreditverweigerung gegenüber ganzer Bevölkerungsteile – 9,6 Millionen in Deutschland sind 65 Jahre und älter – im Namen einer „verantwortlichen Kreditvergabe“ bedenklich. Zudem wird die Standardisierung bei der Vergabe von Verbraucherkrediten durch die Anbieter auch durch die Novelle des Verbraucherkreditrechts in der Praxis auch in Zukunft nicht aufgehoben. Solange weiterhin die Kreditvergabe standardisiert erfolgt, greift das Argument von Schürnbrand daher ins Leere.

Insgesamt wird vielfach in der Literatur als besonders problematisch angesehen, dass Kreditgeschäfte mit Verweis auf § 19 AGG insgesamt von dem Anwendungsbereich des AGG ausgenommen sein sollen. Ist der Verweis auf eine individuelle Prüfung noch bei Großprojekten insbesondere im Unternehmensbereich ersichtlich, so ist dies bei im höchsten Maße standardisierten Geschäften im Konsumentenkredit nicht mehr nachvollziehbar; so Däubler/Bertzbach AGG Handkommentar, 2008, 2. Aufl., § 19 Rz. 34).

Eine prinzipielle Ablehnung der Anwendbarkeit des AGG bei Kreditgeschäften trotz zunehmender Standardisierung ist daher abzulehnen. Vielmehr handelt es sich um massengeschäftsähnliche Geschäfte gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG (so auch Rust/Falke-Bittner AGG Kommentar 2007, § 19 Rz. 22; MünchKomm AGG Kommentar § 19 Rz. 25 ff.; Palandt 2010 69. Aufl., § 19 AGG, Rz.3 m.w.N.; offen gelassen bei Bauer/Göpfert/Krieger AGG Kommentar 2007, § 19 Rz. 9; a.A. Schürnbrand BKR 2007, 305 (308)). Es ist insgesamt unerklärlich und sehr bedenklich, wie eine derartig wichtige Dienstleistung wie der Kredit trotz des eindeutigen Einbezugs von Finanzdienstleistungen in das AGG über die Regelung in § 19 AGG grundsätzlich von dem Diskriminierungsverbot von Teilen der Literatur per se ausgenommen wird.

5 Sachliche Gründe für eine Ablehnung

§ 20 Abs. 1 AGG sieht die Möglichkeit einer unterschiedlichen Behandlung vor, soweit dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. Die aufgeführten Punkte sind dabei nicht abschließend („insbesondere“). Damit werden u.a. „besondere Vorteile“ für Schüler und Studenten durch kostenlose Girokonten für rechtmäßig gehalten. § 20 AGG zielt insgesamt mehr auf die unterschiedliche Behandlung im Detail ab, nicht aber auf die Verweigerung des Zugangs zu einer Dienstleistung an sich. Schon deshalb erscheint § 20 AGG in Bezug auf Kreditverweigerung aufgrund des Alters als nicht einschlägig. Trotzdem wird auf die Argumentation in Zusammenhang mit der Kreditverweigerung an dieser Stelle der Vollständigkeit halber im Detail eingegangen.

/...6

5.1 Kreditrückzahlung während der Lebenserwartung als Voraussetzung?

Ein sachlicher Grund könnte das Risiko sein, dass der Kreditnehmer vor Rückzahlung stirbt. Wesentliche Frage wäre danach, ob die Lebenserwartung eine Person ausreicht, um das Darlehen vollständig zurückzuzahlen. Ein sachlicher Grund würde daher schon dann ausscheiden, soweit die Lebenserwartung der Person über dem Rückzahlungsdatum liegt. Die internen Grenzen bei der Vergabe von Verbraucherkrediten liegen oft um die 70 Jahre, bei der Baufinanzierung zum Teil schon bei 60 Jahren. Für die Lebenserwartung können die Sterbetafeln des statistischen Bundesamtes bzw. der Versicherer hinzugezogen werden.

Danach hat eine Frau mit 75 Jahren noch eine Lebenserwartung von über 12 Jahren⁵ und eine 85-jährige Frau noch etwas mehr als 6 Jahre. Es ist in beiden Fällen fraglich, wieso ein Konsumentenkredit mit einer geringeren Restlaufzeit als die durchschnittliche Lebenserwartung allein aus Altersgründen abgelehnt werden darf.

Problematisch sind Kreditablehnungen durchaus für ältere Personen, zum Beispiel, wenn Sie Produkte des täglichen Bedarfs wie einen neuen Kühlschrank finanzieren wollen. Darüber hinaus kann auch eine Baufinanzierung in hohem Alter sinnvoll sein, wenn zum Beispiel geplant ist, eine Immobilie in der Lebenszeit nicht vollständig abzubezahlen, sondern lediglich für 10 oder 20 Jahre zu erwerben und dann wieder zu verkaufen. Personen mit 60 Jahren vom Erwerb einer Immobilie bei ausreichend Eigenkapital abzuhalten, nur weil ihre durchschnittliche Lebenserwartung nicht die vollständige Rückzahlung des Darlehens abdeckt, wäre bei einer echten Abschnittsfinanzierung z.B. auf 10 Jahre ebenfalls nicht zulässig.

Regelmäßig verfügen Rentner über ein sehr sicheres Einkommen und die Altersarmut ist derzeit relativ gering. Unabhängig von dem Risiko eines frühen Todes müsste das Ausfallrisiko bei Rentnern daher erheblich geringer sein, als bei den Erwerbstätigen. Ein sachlicher Grund ist daher, soweit die durchschnittliche Lebenserwartung über der Dauer der Ratenrückzahlungen liegt, nicht ersichtlich.

5.2 Sicherheiten als Voraussetzung?

Zum Teil wird vertreten, dass zumindest bei ausreichend besicherten Darlehen keine individuelle Bonitätsprüfung der Person erfolgt und damit zumindest in diesen Fällen ein Massengeschäft vorliegt. Gleichzeitig kann die Forderung nach einer zusätzlichen Sicherheit auf einem sachlichen Grund i.S.v. § 20 AGG beruhen.

Gegen eine **Einordnung als Massengeschäft** bei ausreichend vorhandenen Sicherheiten wird argumentiert, dass ein Kreditinstitut kein Interesse an einer Kündigung des Kredits und der Verwertung von Sicherheiten hat. Sowohl der Aufwand als auch das negative Image lassen Kreditinstitute zwar in der Regel darauf achten, dass Zwangsvollstreckungen möglichst vermieden werden. Anders kann das aber sein, wenn die Verwertung bzw. der Verkauf nach dem Tod keinen Mehraufwand für die Banken darstellt oder im Produkt mit vorgesehen ist. So sind

⁵ Durchschnittliche Lebenserwartung einer Frau nach Sterbetafeln 2006/08 vom 24.9.2009, erschienen bei www.destatis.de.

umgekehrte Hypothekendarlehen zum Beispiel ausdrücklich darauf ausgerichtet, die Immobilie nach dem Tod zu verwerten. Genauso könnte es mit einem Wertpapierdepot oder anderen Sicherheiten sein, die im Todesfall leicht liquidierbar sind, zu Lebzeiten aber nicht aufgelöst werden sollen. Bei der Baufinanzierung haben sich Anbieter zum Teil auf so genannte Mietmodelle eingestellt und akzeptieren bei älteren Kunden bei entsprechendem Einsatz von Eigenkapital, nur die Zinsen zu bezahlen, weil die Sicherheiten der Bank ausreichen. Auf die Tilgung während der erwarteten Lebenszeit kommt es hier nicht mehr an, soweit ausreichend Sicherheiten vorliegen. Der mögliche Tod stellt kein Hindernis für die Kreditvergabe dar. Der Verkauf der Immobilie erfolgt in der Regel dann durch die Erben.

Insgesamt ist die Argumentation über genügend Sicherheiten aber ein relativ schwaches Argument für die Annahme eines Massengeschäfts, weil gerade in diesen Fällen in der Praxis oft eine individuelle Bewertung der Situation durch Bankmitarbeiter vorgenommen wird und damit argumentiert werden kann, dass die Anwendung des AGG gem. § 19 AGG ausscheidet.

Soweit Sicherheiten verlangt werden, müssen diese, soweit sie durch **sachliche Gründe** gerechtfertigt sind, gem. § 20 AGG auch verhältnismäßig sein (MünchKomm-Thüsing AGG § 20 Rz. 10 ff.). Sachliche Gründe können auch wirtschaftliche Erwägungen des Anbieters sein, damit also auch die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Kredits, z.B. wenn die restliche Lebenserwartung kürzer ist als die Rückzahlungsphase und eine Rückzahlung im Todesfall nicht wahrscheinlich oder für den Anbieter nicht wirtschaftlich ist (Zwangsversteigerung etc.). Ist die durchschnittliche Lebenserwartung aber länger als die Laufzeit des Kredits, so wird ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung regelmäßig ausscheiden.

Auch werden mit dem Argument „zusätzliche Sicherheit“ gerne gleichzeitig Restschuldversicherungen (RSV) an Rentner verkauft, die dann sehr teuer sind, wenn die individuelle Prämie nach dem Alter berechnet wird (so auch Schürnbrand BKR 305 (309)). Darüber hinaus sind viele Bestandteile einer RSV wie die Absicherung von Arbeitslosigkeit in der Regel unsinnig. Daher ist das Verlangen einer Sicherheit in Form einer Restschuldversicherung in der Regel nicht verhältnismäßig. Schließlich würde sich ein Anbieter in Widerspruch zu seinen Produktangaben stellen, wenn er eine RSV für Rentner zur Bedingung gemacht wird, die RSV aber nicht in den effektiven Jahreszins mit einbezogen wird. Der effektive Jahreszins wäre in diesem Fall falsch, ein Anspruch auf nachträgliche Zinsreduzierung gem. § 494 Abs. 3 BGB gegeben.

Bei dem Verlangen nach anderen Sicherheiten, z.B. dem Verlangen einer höheren Eigenkapitalquote bei der Baufinanzierung von Rentnern kann dagegen sowohl ein sachlicher Grund vorliegen als auch die Verhältnismäßigkeit gegeben sein. Dies muss dann aber im Einzelfall geprüft werden.

6 Fazit

- Insgesamt hat die **Kreditvergabe an Rentner** zugenommen. Die wachsende Gruppe der finanziell zurzeit gut abgesicherten Rentner wurde als Zielgruppe auch für Kredite in den letzten Jahren sowohl in der Baufinanzierung als auch bei Konsumentenkrediten von den Kreditinstituten entdeckt.

/...8

- **Trotzdem gibt es immer wieder Fälle** von Kreditverweigerung allein aufgrund des Alters. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Kreditinstitute interne Altersgrenzen als Ausschlusskriterium festgelegt haben.
- **Bedeutung** kann die Verweigerung von Krediten sowohl bei der Finanzierung von Konsumgütern (Kühlschrank) als auch in der Baufinanzierung (zeitlich befristeter Immobilienerwerb) haben.
- Kreditverträge an Verbraucher sind **massengeschäftsähnliche Verträge i.S.v. § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. AGG**, die regelmäßig standardisiert vergeben werden und bei denen das Ansehen der Person für den Kreditgeber nur eine untergeordnete Rolle spielt. Sie werden inzwischen oft unter Einbeziehung von Kreditfabriken ohne Spielraum der einzelnen Mitarbeiter abgewickelt. **Daher fallen Kreditgeschäfte zumindest im standardisierten Geschäft mit Verbrauchern unter das AGG**. Anders ist dies nur bei Großkrediten mit individueller Prüfung insbesondere im gewerblichen Bereich oder anderen individuellen Finanzierungen (besondere denkmalgeschützte Gebäude mit speziellem Finanzierungs- und Bewertungsbedarf etc.) zu bewerten. Der anderen vorherrschenden Ansicht, dass Kreditgeschäfte von dem AGG grundsätzlich ausgenommen sind, kann nicht gefolgt werden. Eine Diskriminierung wegen des Alters stellt daher grundsätzlich einen Verstoß gegen das AGG dar.
- **Sachliche Gründe für eine allgemeine Ungleichbehandlung** von Rentnern bei der Kreditvergabe sind in der Regel nicht ersichtlich, insbesondere dann nicht, wenn die **durchschnittliche Lebenserwartung** höher ist als die Dauer der geplanten Ratenzahlungen. Im Einzelfall müsste ansonsten geprüft werden, ob das Einfordern von weiteren Sicherheiten aufgrund einer geringen Restlebenserwartung sachlich gerechtfertigt und für den Kreditgeber wie den Kreditnehmer angemessen ist (Verhältnismäßigkeitsprüfung).